

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. August 1956

9/A.B.

zu 12/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen haben den Bundesminister für soziale Verwaltung in einer Interpellation vom 6. Juli d.J. gefragt, ob er geneigt sei, die Aufbesserung der Kriegsoffiziersrenten auf die in der Sozialversicherung beobachteten Realwerte unter gleichzeitigem Einbau der Ernährungszulage und die Bereitstellung der Mittel durch Verhandlungen mit dem Finanzminister zu erwirken.

In Beantwortung dieser Anfrage führt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h aus:

Ich bin mir dessen voll bewusst, dass die im Kriegsoffiziersversorgungsgesetz vorgesehenen Rentensätze einer Erhöhung bedürfen. In welchem Ausmass diese durch eine Novellierung des Kriegsoffiziersversorgungsgesetzes bewirkt werden kann, wird davon abhängen, welche Budgetmittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden können. Die Verhandlungen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen sind bereits aufgenommen, wie Sie sicherlich aus der Presse schon ersehen haben. Diese Verhandlungen waren aber bereits im Herbst vorigen Jahres vereinbart.

Was den Einbau der Ernährungszulagen in das Kriegsoffiziersversorgungsgesetz anlangt, kann ich feststellen, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu dem gegenständlichen Vorschlag des Rechnungshofes ausführlich Stellung genommen hat. In dieser Stellungnahme wurde aufgezeigt, dass die Realisierung dieser Anregung dann möglich wäre, wenn entweder die Ernährungszulage für alle Zusatzrentenempfänger durch Einbau in die Zusatzrente und für alle Elternrentenempfänger durch Einbau in die Elternrente beseitigt oder aber einfach ohne Ersatzleistung gestrichen würde. Dass eine Streichung von vornherein nicht erwogen werden kann, steht ausser Zweifel, weil gerade die Kriegsoffiziere, die Ernährungszulage beziehen, zu den Bedürftigsten zählen. Der erstgenannte Vorschlag würde mit einem Mehraufwand von schätzungsweise mindestens 150 Millionen Schilling jährlich verbunden sein. Der Mehraufwand würde sich vervielfachen, wenn alle Rentensätze, also auch die der Leichtbeschädigten und der wegen ihres Einkommens vom Bezug einer Zusatzrente ausgeschlossenen übrigen Beschädigten und Hinterbliebenen sowie der Eltern, die bisher keine Ernährungszulage bezogen, um den Betrag dieser Zulage erhöht würden. Wenn nun aber nach der Anregung des

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. August 1956

Rechnungshofes weder eine Schädigung der Kriegsoffer noch ein Mehraufwand des Bundes durch die Beseitigung der Ernährungszulage eintreten soll, dann könnte dies nur dadurch bewirkt werden, dass zu den Beschädigtenrenten, den Witwenrenten und Elternrenten eine neue Zulage in Höhe der bisherigen Ernährungszulage eingeführt wird, deren Bezug an die gleichen Voraussetzungen gebunden werden müsste, die heute für den Bezug der Ernährungszulage gelten.

Eine Vereinfachung des Kriegsofferversorgungsrechtes und eine Erleichterung in dessen Durchführung würde hiedurch nicht eintreten. Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, dass die Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs in ihrem Forderungsprogramm, das Gegenstand der Verhandlungen sein wird, eine Forderung nach Beseitigung der Ernährungszulagen durch Einbau in das Rentensystem nicht erhoben hat, weil auch ihre Fachleute als Kenner der Materie zur Überzeugung gelangt sind, dass ein solcher Einbau derzeit nicht realisierbar ist und dass dieser Einbau, wenn er nach dem Vorschlag des Rechnungshofes bewirkt würde, im Grunde genommen mit dem Bestreben, die Rentenversorgung der Kriegsoffer auf ein höheres Niveau zu heben, keinen Zusammenhang besitzt.

- - - - -